

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 13, 1869, S. 627 - 627

*Das Preußische Immobilien-Sachenrecht und dessen Reform nach den neuesten Entwürfen. Kritisch dargestellt von Wilhelm Hartmann, Königlichem Kreisgerichts-Direktor in Stargard in Pommern.*

*Elberfeld, 1869. Verlag von R. L. Friderichs*

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

fassers im Einklange stehend zu bezeichnen. Die dem Werke angehängte Uebersicht weist auf die Seite hin, wo jede einzelne Bestimmung des Verfassungs- resp. Grundgesetzes jedes einzelnen Staates allegirt worden; außerdem erleichtert ein Sachregister die Benutzung des hiermit empfohlenen Werkes, welches auch in seiner äußeren Ausstattung allen Ansprüchen genügen dürfte.

Fr.

16.

**Das Preussische Immobilien-Sachenrecht und dessen Reform nach den neuesten Entwürfen.** Kritisch dargestellt von Wilhelm Hartmann, Königlichem Kreisgerichts-Direktor in Stargard in Pommern. Elberfeld, 1869. Verlag von R. V. Friderichs. 87 SS. gr. 8.

Der Verfasser, dessen Stimmberechtigung auf diesem Gebiete schon durch seine bisherige literarische Thätigkeit außer Zweifel steht, führt uns nach einer kurzen historischen Einleitung (§ 1) das landrechtliche Immobilienrechtssystem vor (§ 2), in Anknüpfung an das formelle Hypothekenrecht und Zwangsverkaufsrecht (§ 3). Er geht sodann auf die Reformbedürftigkeit des bisherigen Rechtszustandes über und hebt insbesondere die Verhältnisse des Geld- und Hypothekenmarktes und die Beeinflussung desselben hervor (§ 4). Nach einer kurzen Berührung fremder Gesetzgebungen über das Immobilien- und Hypothekenrecht (§ 5) gelangt der Verf. zu dem Hauptthema seiner Schrift: „Prüfung des Gesetz-Entwurfes vom Jahre 1864 und der neuesten Gesetzentwürfe über das Immobilien-, das Hypotheken- und das Zwangsverkaufsrecht“ (§ 6). In treffenden Zügen wird die Unhaltbarkeit des erstgedachten Entwurfes dargestellt und ihm gegenüber der Standpunkt der neuesten Entwürfe in's Auge gefaßt, wobei zunächst als ein legislatorisches und politisches Verdienst der Staatsregierung hervorgehoben wird, „daß sie den lückenhaften Weg der Gesetzgebung in Novellenform verlassen, daß sie sich entschlossen hat, die Principien der Gesetzgebung zu revidiren, und daß sie die das Immobilienrecht betreffenden wichtigen Gesetzesentwürfe als ein abgeschlossenes Ganze in Form der Kodifikation, selbst auf die Gefahr hin vorgelegt hat, daß dadurch das System des Allgemeinen Landrechts in gewisser Richtung aufgegeben und verlassen wird.“ Die weitere Darstellung beschäftigt sich mit den Cardinalgrundsätzen der neuen Entwürfe, denen der Verf. überall, im Hinblick auf die Mangelhaftigkeit des bisherigen Rechtszustandes, seine volle Zustimmung ertheilt, indem er nur zu tadeln findet, daß der Entwurf in den Wirkungen und Konsequenzen der Abstraktion des dinglichen Rechts nicht weit genug gehe und das Verlangen des Verkehrs nach möglichst freier Circulation des Hypothekenbriefes als eines abstrakten Kreditpapiers unbefriedigt lasse.

Die beachtenswerthe, auch durch die Wärme der Darstellung anregende Schrift schließt mit den Worten: „Und somit ist den Entwürfen, die sich durch legislatorische Gewandheit, tiefe Rechtskenntnisse und scharfen praktischen Blick auszeichnen, alles Glück zu wünschen. Eine Annahme derselben, und eine Erhöhung der Circulationsfähigkeit in dem angedeuteten Sinne, wird dem Realkredite Kraft verleihen und die Noth des Grundbesizes mildern.